# Brandenburger Kulturstadl e.V.

# Brandenburger Straße 35, 95448 Bayreuth

# Satzung des Brandenburger Kulturstadl e.V.

(Stand 04.03.2012)

#### **§ 1**

#### Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Brandenburger Kulturstadl e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

#### Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Bayreuth. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau und die ständige Durchführung eines breitgefächerten Kulturprogramms sowie eigener Theaterproduktionen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Zu den Veranstaltungen des Brandenburger Kulturstadl e.V. hat grundsätzlich jedermann Zutritt, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen.

## § 4

# Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 5

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sowie über aktive oder fördernde (passive) Stellung des Mitglieds im Verein entscheidet die Vorstandschaft.

#### § 6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1. freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr.
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten oder kraft Satzung bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb eines Vierteljahres nach Beendigung des Geschäftsjahres.
- 4. Tod des Mitglieds

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

#### § 8 a

#### **Jugendorganisation**

Der Brandenburger Kulturstadl hat eine Jugendorganisation. Diese führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

# § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
  - b) Entlastung der Vorstandschaft
  - c) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - d) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
  - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Ort und Termin bestimmt die Vorstandschaft des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 37 Abs. 1 BGB auch dann einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft persönlich mit Brief mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin. Die Einladung kann bei einer schriftlichen Einwilligung des Mitglieds auch mit E-Mail erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied der Vorstandschaft.
- 5. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.
- 6. Bei Vorstandschaftswahlen, der Bestätigung des Ressortleiters "Jugendarbeit" und der Wahl der Kassenprüfer kann die Stimme an ein vom Mitglied bestimmtes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied delegiert werden. Dies ist vor der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter schriftlich anzuzeigen. Dabei darf jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimmendelegation übernehmen.
- 7. Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden alle Entscheidungen einschließlich der vorzeitigen Abwahl der Vorstandschaft und einzelner Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds sind die Abstimmungen geheim und schriftlich durchzuführen.
- 8. Als Kassenprüfer werden zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, eingesetzt. Diese Mitglieder werden auf drei Jahre gleichzeitig mit der Vorstandschaft gewählt.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Die Urschrift des Protokolls ist in der Geschäftsstelle des Vereins allen Mitgliedern zugänglich aufzubewahren.

# § 10 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus den Ressortleitern für
  - Künstlerische Leitung, Finanzen, Produktionsleitung, Lagerverwaltung, Technik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Hausverwaltung sowie Organisation/Programmheft. Darüber hinaus gehört der Vorsitzende des "Jugendausschusses des Brandenburger Kulturstadl" der Vorstandschaft als stimmberechtigter Ressortleiter "Jugendarbeit" an.
- Bis auf den Ressortleiter "Jugendarbeit" werden die Ressortleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das vorgeschlagene Mitglied muss zur Wahl persönlich anwesend sein oder durch schriftliche Erklärung seine Zustimmung geben. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Amtsübernahme durch den neuen Ressortleiter im Amt.
  - Der Ressortleiter "Jugendarbeit" wird vom Jugendtag des Brandenburger Kulturstadl gewählt.
- 3. Als Ressortleiter ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung ab 18 Jahren wählbar. Familienangehörige sollen nicht gleichzeitig als Ressortleiter tätig sein. Bei besonderer Fachkompetenz können Kandidaten auf Antrag von diesen Anforderungen von der Mitgliederversammlung befreit werden.

- 4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied vertritt im Rahmen seines Aufgabengebietes alleine.
- 5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ressortleiter anwesend ist, sofern diese Satzung im Einzelnen nichts anderes vorsieht.
- 6. Über die Vorstandschaftssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die in der Urschrift vom Schriftführer abgezeichnet in der Geschäftsstelle des Vereins zugänglich aufzubewahren sind.
- Näheres über die einzelnen Aufgaben der Ressortleiter regelt die Geschäftsordnung der Vorstandschaft, die für jedes Mitglied einsehbar in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt wird.
- 8. Die Ressortleiter können für ihren Zuständigkeitsbereich Ausschüsse bilden, die sie eigenverantwortlich leiten. Diesen Ausschüssen können einzelne Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Vorstandschaftsmitglieder können in andere Ausschüsse berufen werden. Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft und wird in einem Sitzungsprotokoll festgeschrieben. Darüber hinaus können Aufgaben der einzelnen Vorstände an Mitglieder delegiert werden. Die Delegation ist schriftlich mit einer Einverständniserklärung des Mitglieds festzuhalten.

# § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen (§ 41 BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein "Hilfe für das behinderte Kind" zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall, dass der Verein "Hilfe für das behinderte Kind" zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, fällt das Vermögen der Stadt Bayreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.